

als eine Religionssache auszuschreien, und allerhand ungegründete und seditionäre Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohne geachtet Wir bei Unserer Regierung zur Gnüge gezeigt, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten emploieren; wann Wir aber überzeuget, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer eructiren, sondern nochwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen mus, und demnach Uns gemüsstig finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Beibehaltung Unserer guten Stadt, Unsern wohlgemeinten Landesherrlichen Verordnungen gehörigen Nachdruck zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Mission, und was dahin gehörret, noch in ihren Privilegien auf jene Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdings nachdrücklich zu schützen, Uns zu denselben gründigst verfehrende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst geleben, widrigen Fals aber gewärtigen, daß wider die Widerfeßliche der Strengre nach verfahren werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.



## Num. LXXVII.

## Verordnung wegen der Bucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenannten Schödmarschen bdien Blumen inficiet, committierten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden wird. Namens gnädigster Landes-Herrschaft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiet, ihren Bürgern und welche unter ihrer Vormägigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldfl. anzubefehlen, daß sie ihre Länderei von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume  $4\frac{1}{2}$  gr. bezahlet und darauf exequiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen vergleichen hierdurch aufs nachdrücklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Juli 1707.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst,

